FREIWILLIGE FEUERWEHR ELIXHAUSEN

Ausbildung von Einsatzlenkern

- verpflichtende Schulung für ALLE Einsatzlenker -

Allgemeines aus der StVO

- Lenker von Einsatzfahrzeugen:
  - Sind nicht an Verkehrsverbote- und Beschränkungen gebunden.
  - Dürfen dabei weder Personen gefährden noch Sachen beschädigen.
  - Haben die Geschwindigkeit den Straßenverkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen.
  - Unterliegen dem Vertrauensgrundsatz.

  - **Handeln in eigener Verantwortung.**

Voraussetzungen

- Zivile Lenkberechtigung < 3.500 kg HzG
- Berechtigung 5.500 kg HzG
- Feuerwehrführerschein

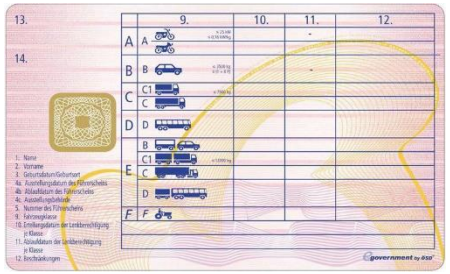

Grundlagen – Definition Einsatzfahrzeug

- Einsatzfahrzeug
  - Blaulicht
  - Folgetonhorn
  - Erforderliche Zulassung

Grundlagen – Definition Gefahr im Verzug

„Liegt vor, wenn die Hilfeleistung durch die Feuerwehr oder der Einsatz besonders dringlich durchgeführt werden muss, um der Gefährdung von Menschen oder im erheblichen Umfang von Sachen vorzubeugen oder eine solche zu verringern.“

Grundlagen - Verwendung v. Sondersignalen

- Allgemeine Sorgfaltspflicht des Lenkers
- Verwendung soll auf ein Minimum begrenzt bleiben
- bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes.
- aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes verwendet werden.

Die missbräuchliche Verwendung der Warnsignale ist strafbar!

Grundlagen – Sonderregelungen I

- Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen:
  - bei rotem Licht in die Kreuzung einfahren, **müssen jedoch vorher anhalten** und dürfen weder Personen gefährden noch Sachen beschädigen. Dies gilt nicht für eine Eisenbahnkreuzung.
  - **Einbahnstraßen** und **Richtungsfahrbahnen in Gegenrichtung** nur **befahren**, wenn der Einsatzort anders **nicht** oder **nicht in der gebotenen Zeit** erreichbar ist oder Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge bestehen.

Grundlagen – Sonderregelungen II

- Sonderregelungen bei der Einsatzfahrt:
  - Personenbeförderung (Anzahl darf überschritten werden)
  - Ausnahme von der Sicherheitsgurtpflicht
  - Einfahren erlaubt bei „Allg. Fahrverbot“, bei „Einfahrt verboten“ und bei vorgeschriebenen Fahrtrichtungen wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge bestehen
  - Befahren von Fußgängerzonen (Dienstliche Notwendigkeit)
  - Befahren von Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse

Grundlagen – Sonderregelungen III

- Sonderregelungen für Feuerwehrfahrzeuge:
  - kein Fahrtenschreiber, Wegstreckenmesser
  - keine Vignettenpflicht und keine GO-Box (wenn das Blaulicht sichtbar angebracht ist)
  - Kein Wochenendfahrverbot

- KEINE Sonderrechte:
  - auf Eisenbahnkreuzungen
  - bei Höhen- und Gewichtsbeschränkungen

Verhalten bei Einsatzfahrten I

- Überprüfung der Fahrtauglichkeit.
- Nie überstürzt handeln, Ruhe bewahren.
- Erst nach Absprache mit dem Fahrzeugkommandanten losfahren.
- Straßenverkehrsordnung beachten.
- Geschwindigkeit den Straßenverkehrs- und Sichtverhältnissen bzw. den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anpassen.

Der Lenker trägt die Verantwortung für Mannschaft und Fahrzeug !!!

Verhalten bei Einsatzfahrten II

- Beim Zusammentreffen von verschiedenen Einsatzfahrzeugen gilt folgende Vorrangregelung:

  1. RETTUNG (Leben)
  2. FEUERWEHR (Sachen)
  3. POLIZEI (Sicherheitsdienst)
  4. SONSTIGE EINSATZFAHRZEUGE

Rettungsgasse

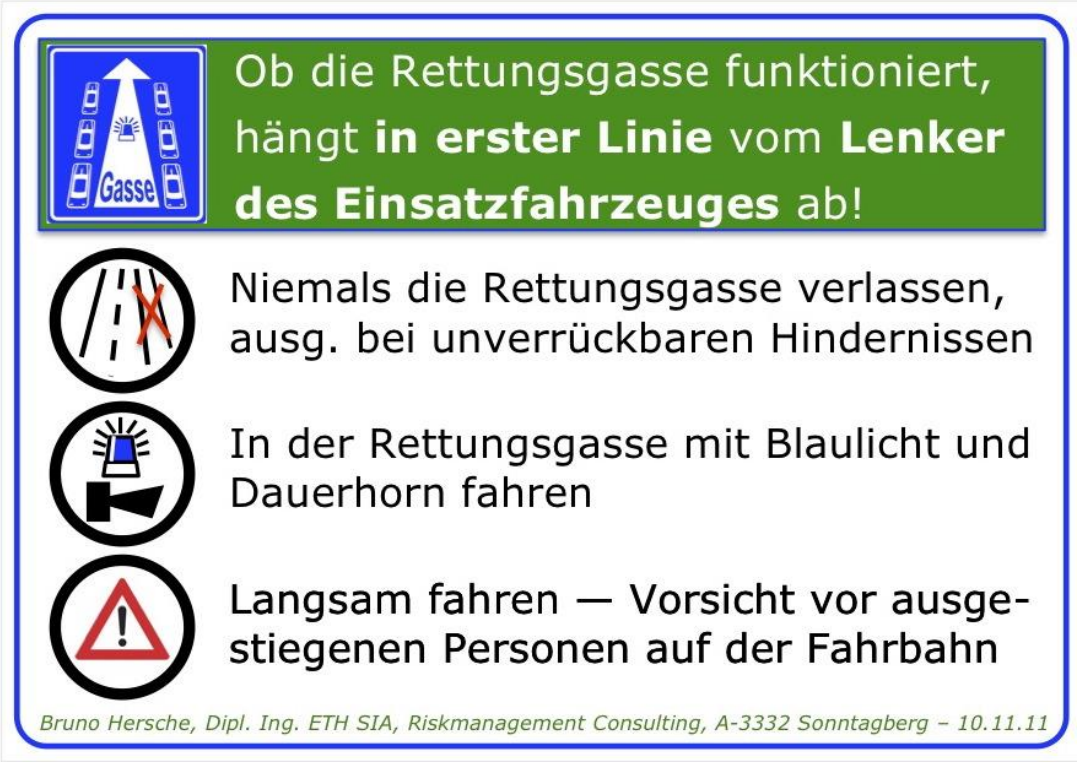

zweispurige Fahrbahn:

mehrspurige Fahrbahn:

Eintreffen am Einsatzort I

- So nahe wie möglich an die Einsatzstelle, jedoch **außerhalb vom Gefahrenbereich** (z.B. Wärmestrahlung, Elektrische Leitungen) aufstellen.
- Verkehrswege und **Aufstellflächen** für Drehleitern, Rettungsfahrzeuge, usw. **freihalten**.
- Fahrzeug möglichst in **Fluchtrichtung** aufstellen.

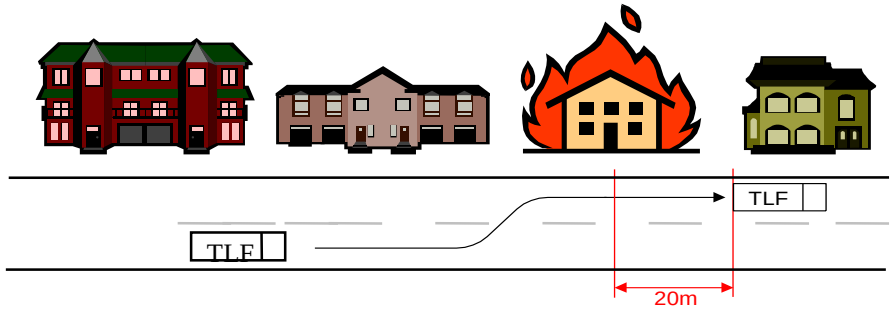

Eintreffen am Einsatzort II

1. Fahrzeug absichern (Gefälle, Steigung, Verkehrswege)

2. Einsatzstelle gemäß Richtlinie absichern.

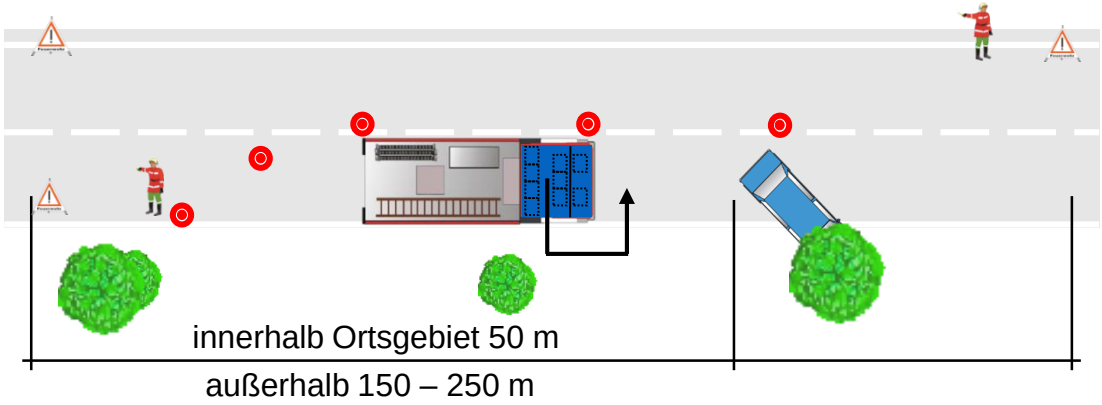

Ortsgebiet

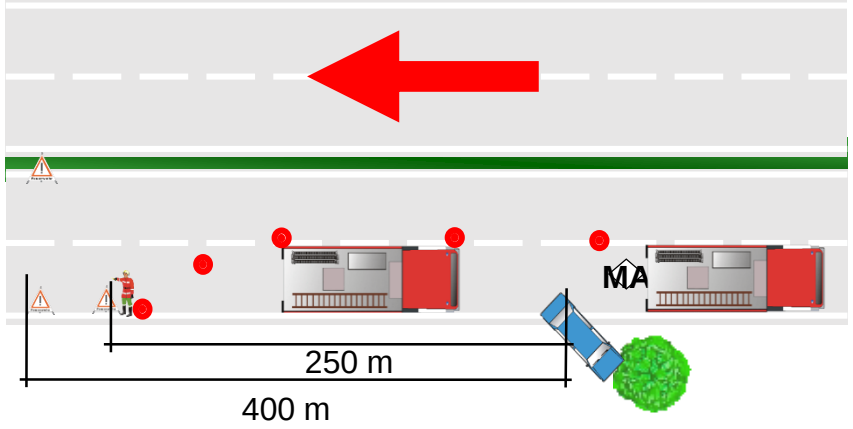

Autobahn / Schnellstraße

Verkehrsunfall mit Fw-Fahrzeug

- Sofort anhalten und Folgeschäden vermeiden
  - Absichern der Unfallstelle
- Verständigungen
  - Bei Verletzten:
    - Rettungsorganisation
    - Polizei
  - Bei Sachschaden:
    - Meldung an Polizei darf unterbleiben, wenn einander die Unfallbeteiligten Name und Anschrift nachweisen können
- Rettungsmaßnahmen setzen
  - Direkt (Retten von Verletzten, Erste-Hilfe-Maßnahmen)
  - Indirekt (Notarzt verständigen)
- Mitwirkung bei der Ermittlung der Unfallursache

Der Feuerwehrführerschein

- Lenken von Feuerwehrfahrzeugen
  - ohne Gewichtsbeschränkung mit abgelaufenem FS C (>C1 bzw. B)
- Ziehen aller Feuerwehr-Anhänger
  - mit der zivilen Lenkerberechtigung E zu B erlaubt
- Anzahl der beförderten Personen
  - kann auch über 8 Personen sein (FW-Bus)
- Verlängerung bis zu 10 Jahre
  - durch Fw-ärztliche Untersuchung
  - durch Führerscheinuntersuchung
- 0,5 Promille Grenze für Alkohol
  - für Fahrzeuge über 7,5 to HzG
- Auch in Deutschland und Liechtenstein gültig

Teilnahme

Die Teilnahme an der Schulung muss aus versicherungstechnischen Gründen dokumentiert werden.

Jedes Mitglied welches im Einsatz ein Fw-KFZ in Betrieb nehmen will MUSS die Teilnahme vorweisen können.

FREIWILLIGE FEUERWEHR ELIXHAUSEN

Ausbildung von Einsatzlenkern

- verpflichtende Schulung für ALLE Einsatzlenker -